

## Konten- und Bargeldpfändungsschutz für Kindergeld ist am 19. Dez. 2006 in Kraft getreten

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Am 18. Dezember wurde das Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss verkündet (vgl. BGBl. 2006, 2915 ff.).

Dieses Gesetz gewährt Familienleistungen nur den auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern. Von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt wird zunächst nur bei Personen ausgegangen, die über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis oder über eine Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit verfügen. Bei humanitären Aufenthalten, die sich auf Abschiebungsverbote und Härtefallregelungen beziehen, wurde eine Sonderregelung geschaffen. Danach erwächst ein Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich erst, wenn der Elternteil sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und berechtigt im Bundesgebiet erwerbstätig ist oder laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die neuen Regelungen schließen ausländische Elternteile bzw. Kinder teilweise – je nach ihrem Aufenthaltsstatus – von existentiell wichtigen Familienleistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld/Elterngeld und Unterhaltsvorschuss aus. Die gesetzlichen Veränderungen sowie Rechtsschutzmöglichkeiten hat die Stabsstelle Migration beim Diakonischen Werk Baden in einem ausführlichen Infoblatt zusammengestellt und erläutert.<sup>1</sup>

„Im Geleitzug“ mit dieser sozialpolitisch bedenklichen Gesetzesänderung wurde in Artikel 2 Nr. 7 des Anspruchsberechtigungsgesetzes ein neuer § 76a EStG verkündet, der den Konten- und Bargeldpfändungsschutz beim Kindergeld nun gleichlautend mit § 55 SGB I regelt.

Seit 1996 ist das Kindergeld im Regelfall – jedenfalls formal-rechtlich (vgl. § 25 SGB I; § 31 EStG) - keine Sozialleistung mehr, sondern Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Die damit einhergehende Gesetzeslücke hatte *Wolfgang Schrankenmüller* bereits 2005 in seiner Praxisinformation „Kindergeld ist nach Überweisung auf das Girokonto keine pfändungsgeschützte Sozialleistung mehr“ erläutert.<sup>2</sup> Unter Hinweis auf einen Beschluss des LG Passau<sup>3</sup> verweigerten insbesondere einige Sparkassen in Bayern die Auszahlung des Kindergeldes vom gepfändeten Konto und bestanden zu ihrer Absicherung vor eventuellen Regressansprüchen der Pfändungsgläubiger auf einem Kontofreigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts nach § 850k ZPO. In 2005/2006 kam dann auch bei manchen Sparkassen/Banken in Südwest-Deutschland eine gewisse Verunsicherung auf. Dieser konnte aber schon mit der Presseerklärung des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.05.2006 begegnet werden,<sup>4</sup> so dass sich die tatsächliche

---

<sup>1</sup> ><http://www.fluechtlingsrat-bw.de/Download/Beratungs-Info/Infoblatt-Familienleistungen-241106-END.pdf><  
bearbeitet von Jürgen Blechinger, Jurist im Fachbereich Migration des EOK, Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden

<sup>2</sup> vgl. Infodienst Schuldnerberatung Nr. 2/2006, S. 6/7 mit weiteren Nachweisen

<sup>3</sup> LG Passau - 2 T 169/03 – vom 29.09.2003; Ehlenz, Hans-Dieter: Pfändungsschutz für Kindergeld bei Kontopfändung, InVo 2006, S. 51 – 53.

<sup>4</sup> vgl. Nr. 60/2006: Neuer Konten- und Bargeldpfändungsschutz für Kindergeld, In Infodienst Schuldnerberatung Nr. 2/2006, S. 7/8

Mehrbelastung von Schuldnerberatung und Vollstreckungsgerichten in Grenzen hielt. Vor allem die großen Privatkunden-Banken ließen sich nicht verunsichern, beachteten die soziale Zielrichtung der Gutschriften und zahlten das Kindergeld weiterhin innerhalb der Sieben-Tage-Frist aus.

Die nachstehend abgedruckte Neuregelung stellt das Kindergeld beim Pfändungsschutz nun auch formal-rechtlich wieder den Sozialleistungen gleich. Die Neuregelung ist seit dem 19.12.2006 in Kraft, was Schuldnerinnen und Schuldner sowie die Soziale Schuldnerberatung – passend zur Weihnachtszeit - freut.

### **EStG § 76a Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

(1) Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.